

Verordnung über den Strassenverkehr

(Vom 27. November 1985)

Der Landrat,

gestützt auf das Einführungsgesetz vom 5. Mai 1985 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG)¹⁾,

beschliesst:

I. **

Art. 1**

.....

II. Strassenverkehrsabgaben, Steuerpflicht

Art. 2*

Steuerpflicht

¹ Der Regierungsrat erlässt gemäss Artikel 9 Absatz 2 EG SVG die näheren Vorschriften über die Steuerpflicht.

² Werden Steuern und Gebühren nach erfolgter Aufforderung nicht fristgerecht bezahlt, werden die Kontrollschilder und der Fahrzeugausweis nach einer gebührenpflichtigen Mahnung sowie einer gebührenpflichtigen Verfügung durch die Kantonspolizei unter Kostenfolge für den Halter eingezogen.

Art. 3

Leichte Motorwagen und schwere Lastwagen

Die Steuern für leichte Motorwagen und schwere Lastwagen richten sich nach Artikel 7 EG SVG.

Art. 4

Übrige Fahrzeugkategorien und besondere Immatrikulationsarten

Für die Steuern der übrigen Fahrzeugkategorien und besonderen Immatrikulationsarten gelten die im Anhang zu dieser Verordnung festgelegten Steuersätze.

Art. 5**

.....

¹⁾ GS VII D/11/1

** Kapitel I. und Art. 1 aufgehoben LR 15. Februar 2006 per LG 2006; Art. 5 aufgehoben LR 25. September 1996 per 1. Oktober 1996

III. Kontrollschilder

Art. 6*

¹ Die Kontrollschilder für Motorfahrzeuge und Anhänger werden für die Gültigkeitsdauer der Fahrzeugausweise gegen Entrichtung einer Gebühr an den Fahrzeughalter abgegeben; sie bleiben Eigentum des Kantons. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Kontrollschildnummer.

² Der Fahrzeughalter kann zugunsten eines Dritten auf sein Kontrollschild verzichten.

³ Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften, insbesondere über Verwendung, Übertragung, Rückgabe, Verlust und Entzug der Kontrollschilder.

IV. Motorfahräder

Art. 7*

Kontrollschilder

¹ Das für das Polizeiwesen zuständige Departement erlässt bezüglich Fahrzeugausweis und Kontrollschilder die notwendigen Vorschriften.

² Die Ausgabe der Vignetten und der Kontrollschilder obliegt der kantonalen Strassenverkehrsbehörde. Die Ausgabe kann den Fahrzeughändlern übertragen werden.

Art. 8*

Versicherungsnachweis

¹ Der Nachweis über die Haftpflichtversicherung der Motorfahräder muss jährlich beim Bezug der Jahresvignette erbracht werden.

² Die Versicherungspflicht gemäss Artikel 35 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) kann durch Beitritt zur kantonalen Kollektivversicherung, durch Einzelversicherung oder durch die Mitgliedschaft bei einer Organisation, die ihre Mitglieder kollektiv bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft gemäss den gesetzlichen Vorschriften versichert, erfüllt werden.

³**

V. Zulassung der Motorfahrzeugführer zum Strassenverkehr

Art. 9*

Erfordernisse

¹ Die kantonale Strassenverkehrsbehörde kann vor der Ausstellung eines Lernfahr- oder Führerausweises vom Bewerber einen polizeilichen Führungsbericht und einen Auszug aus dem Strafregister verlangen oder auf dessen Kosten einholen.

** Art. 8 Abs. 3 aufgehoben LR 25. September 1996 per 1. Oktober 1996

² Treten nachträglich Bedenken über die Eignung eines Fahrzeugführers auf, namentlich nach einer schweren Krankheit oder bei hohem Alter, kann die kantonale Strassenverkehrsbehörde eine ärztliche oder psychotechnische Untersuchung auf Kosten des Fahrzeugführers anordnen.

Art. 10

Fahrlehrerbewilligung

Die Fahrlehrerbewilligung ist mit dem Führer- und Fahrzeugausweis mitzuführen. Die Fahrlehrerbewilligung wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen:

- a. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die mit der Erteilung im Einzelfall verbundenen Beschränkungen oder Auflagen missachtet werden;
- b. bei allgemein nicht befriedigenden Prüfungsergebnissen der Fahrschüler, sofern sie auf ungenügende Ausbildung zurückzuführen sind.

Art. 11*

Meldepflichten der Motorfahrzeugführer und Amtsstellen

¹ Tatsachen, die eine Änderung oder Ergänzung der Ausweise oder Bewilligungen erfordern, sind der kantonalen Strassenverkehrsbehörde unverzüglich zu melden; insbesondere haben die Inhaber von Lernfahr- und Führerausweisen jeden Wohnsitzwechsel und jede Adressänderung binnen 14 Tagen zu melden.

² Inhaber von Lernfahr- oder Führerausweisen haben der kantonalen Strassenverkehrsbehörde unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn sich nach der Erteilung des Ausweises körperliche oder geistige Gebrechen zeigen, welche die sichere Führung eines Motorfahrzeuges beeinträchtigen können.

³ Verwaltungsbehörden, die sich mit einem Fahrzeugführer oder dessen Fahrzeug befassen, können bei Bedenken über die Verkehrstüchtigkeit eines Motorfahrzeuges sowie über die Fahrtauglichkeit eines Fahrzeugführers der kantonalen Strassenverkehrsbehörde zum Zwecke der Anordnung von Massnahmen Mitteilung machen; die Polizeiorgane sind dazu verpflichtet.

Art. 12

Vertrauensärztliche Untersuchung

Der Regierungsrat erlässt die nähern Vorschriften über Untersuchungspflicht, Vertrauensärzte, Untersuchungsbericht und Kostentragung¹⁾.

¹⁾ GS VII D/11/4

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Art. 14

Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Vollziehungsverordnung vom 7. Juni 1933 zum kantonalen Vollziehungsgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr;
- b. Vollzugsverordnung vom 19. Dezember 1973 zum Gesetz über die Motorfahrzeugsteuern.

Anhang zu Artikel 4 der Verordnung über den Strassenverkehr*

Für die Steuern der nachstehenden Fahrzeugkategorien gelten folgende Ansätze:

<i>Sattelschlepper inkl. Auflieger</i>	Franken
– Sattelschlepper, Sattellast pro 500 kg	95.—
– Auflieger analog Transportanhänger	
<i>Zweiachsige, gewerbliche Traktoren</i>	
– pro 100 ccm	10.—
<i>Gesellschaftswagen</i>	
– pro Sitzplatz	40.—
<i>Gewerbliche Motorkarren bis 30 km/h (z. B. Dumper, Transporter)</i>	
– bis 1000 kg Gesamtgewicht	86.—
– von 1001 bis 2000 kg Gesamtgewicht	100.—
– von 2001 bis 3500 kg Gesamtgewicht	115.—
– über 3500 kg Gesamtgewicht	130.—
<i>Gewerbliche Motoreinachser</i>	
– pro Jahr pauschal (inkl. Anhänger)	60.—
<i>Gewerbliche Arbeitsmaschinen über 30 km/h (z. B. Strassenreinigungsmaschine)</i>	
– bis 3,5 t Gesamtgewicht	120.—
– von 3,5 bis 10 t Gesamtgewicht	200.—
– über 10 t Gesamtgewicht	250.—

<i>Gewerbliche Arbeitskarren bis 30 km/h (z. B. Walzen, Bagger)</i>	
– bis 1000 kg Gesamtgewicht	60.–
– von 1001 bis 3500 kg Gesamtgewicht	90.–
– über 3500 kg Gesamtgewicht	150.–
<i>Ausnahmefahrzeuge und Anhänger, die speziell wegen Gewichts nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen</i>	
Besteuerung wie normale Fahrzeugkategorien.	
Zuschlag zur Grundsteuer:	
– bis 20 000 kg Gesamtgewicht	75.–
– von 20 001 bis 30 000 kg Gesamtgewicht	150.–
– über 30 001 kg Gesamtgewicht	225.–
<i>Zweiachsige Landwirtschaftstraktoren</i>	
– bis 1500 ccm	86.–
– von 1501 bis 3000 ccm	100.–
– über 3001 ccm	115.–
<i>Landwirtschaftliche Motorkarren (z. B. Transporter)</i>	
– pro Jahr pauschal	55.–
<i>Landwirtschaftliche Motoreinachser</i>	
– pro Jahr pauschal (inkl. Anhänger)	35.–
<i>Landwirtschaftliche Arbeitskarren</i>	
– pro Jahr pauschal	35.–
<i>Motorräder</i>	
– bis 150 ccm	90.–
– von 151 bis 350 ccm	100.–
– von 351 bis 500 ccm	120.–
– über 500 ccm	140.–
<i>Motorräder mit Seitenwagen und Kabinenroller</i>	160.–
<i>Kleinmotorräder bis 50 ccm</i>	
– pro Jahr pauschal	35.–
<i>Motorfahrräder</i>	
– pro Jahr pauschal (ohne Versicherung und Vignette)	15.–
<i>Anhänger</i>	
<i>a. Transportanhänger</i>	
– je 500 kg Nutzlast bis 2500 kg	70.–
– von 2501 bis 5000 kg Nutzlast	400.–
– von 5001 bis 7500 kg Nutzlast	460.–
– von 7501 bis 10000 kg Nutzlast	520.–
– über 10000 kg Nutzlast	575.–
<i>b. Anhänger an gewerblichen Traktoren</i>	
– ein Anhänger ist steuerfrei, weitere Anhänger nach Anhänger-Tarif	

<i>c. Wohn- und Sportgeräteeanhänger</i>	
– bis 500 kg Gesamtgewicht	72.–
– von 501 bis 1000 kg Gesamtgewicht	86.–
– über 1000 kg Gesamtgewicht	100.–
<i>d. Schaustellerwagen (Anhänger)</i>	
– bis 5000 kg Gesamtgewicht	120.–
– von 5001 bis 7 500 kg Gesamtgewicht	180.–
– von 7501 bis 10 000 kg Gesamtgewicht	240.–
– über 10 000 kg Gesamtgewicht	360.–
<i>e. Arbeitsanhänger</i>	
– bis 2000 kg Gesamtgewicht pauschal	30.–
– von 2001 bis 5000 kg Gesamtgewicht pauschal	60.–
– über 5000 kg Gesamtgewicht pauschal	90.–
<i>f. Anhänger an Motorräder und Kleinmotorräder</i>	
– pro Jahr pauschal	30.–
<i>g. Anhänger an gewerbliche und landwirtschaftliche Einachstraktoren sowie landwirtschaftliche Zweiachstraktoren</i>	
	frei
<i>h. Ausnahme-Anhänger</i>	
– Besteuerung nach Tarif Transportanhänger (ohne Zuschläge)	

Händlerschilder (Kollektivschilder)

– für Motorwagen: pro Jahr pauschal	625.–
– für Motorräder: pro Jahr pauschal	200.–
– für Kleinmotorräder: pro Jahr pauschal	100.–
– für Arbeitsmaschinen: pro Jahr pauschal	200.–
– für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge: pro Jahr pauschal	200.–
– für Anhänger: pro Jahr pauschal	260.–

Wechselschilder

<i>a. Motorfahrzeuge</i>	
– Steuer des stärkeren Fahrzeuges	100%
– Steuer des schwächeren Fahrzeuges	25%
<i>b. Anhänger</i>	
– Steuer des stärkeren Anhängers	100%
– Steuer des schwächeren Anhängers	25%

Änderungen der Verordnung:

LR 18. Nov. 1992	(SBE 5. Bd. Heft 4 S. 211) Anhang zu Art. 4, in Kraft ab 1. Januar 1993
LR 25. Sept. 1996	(SBE 6. Bd. Heft 4 S. 322) Art. (2 Abs. 2), 5 (+), 6, Titel IV., (7 Abs. 1, 2 und 3 [+]), 8 Abs. 1 und 3 (+), (11 Abs. 1) in Kraft ab 1. Oktober 1996
LR 15. Febr. 2006	(SBE 9. Bd. Heft 6 S. 308) Kapiteltitle I. (+), Art. 1 (+), 2 Abs. 2, 7, 9, 11 in Kraft ab LG 2006